



MERKBLATT

zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen (Anerkennung Ehescheidung)

Eine Entscheidung, durch die die Ehe eines/r Deutschen im Ausland geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, ist für den deutschen Rechtsbereich erst dann wirksam, wenn die zuständige deutsche Justizverwaltung auf Antrag festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. (Ausnahme: Entscheidungen in Ehesachen, die in einem der EU-Staaten (außer Dänemark) in Verfahren ab dem 1.3.2001 ergangen sind). Ohne Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist sowohl bei der Wiederaufnahme des Geburtsnamens als auch bei der Wiederheirat in Deutschland mit Schwierigkeiten zu rechnen. Eine neue Ehe würde für den deutschen Rechtsbereich zunächst als Doppelhehe gelten (Bigamie). Es ist daher ratsam, möglichst bald nach Abschluss des ausländischen Scheidungsverfahrens eine Anerkennung in Deutschland zu beantragen.

Örtlich zuständig ist die Justizverwaltung des Bundeslandes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder - falls sich keiner der Ehegatten in Deutschland aufhält - des Bundeslandes, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll. Wenn keiner der Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland hat und eine neue Ehe im Ausland geschlossen werden soll, ist die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin zuständig:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21 – 25
10825 Berlin
Internet: www.berlin.de/senjust

Das Antragsformular ist lesbar, detailliert und vollständig, mit Angaben zu beiden (ehemaligen) Ehegatten auszufüllen. Sollten Ihnen bestimmte Daten zu Ihrem ehemaligen Ehegatten nicht bekannt sein, können Sie dies entsprechend angeben ("unbekannt" / "keine weiteren Angaben vorhanden", usw.). Sind Sie bei einigen Fragen unsicher, welche Daten oder Informationen dort einzutragen sind, lassen Sie das betreffende Feld bitte zunächst einfach offen.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zwingend in beglaubigter Fotokopie (beglaubigt z.B. von einem notary public oder einem deutschen Konsulat) vorzulegen:

- Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe (bei Eheschließung in Kanada bitte die vom Registrar General ausgestellte sog. "long-form" der Heiratsurkunde vorlegen);
- ersatzweise Geburtsurkunden beider Ehegatten;
- ggfs. Heiratsurkunde der neuen Ehe; bei Eheschließung in Kanada wird die sog. "long-form" der Heiratsurkunde benötigt;
- vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Tatbestand;
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (Divorce Decree Absolute);
- (deutscher) Reisepass des/der Antragstellers/in;
- Einkommensnachweis über monatliches Netto-Einkommen zur Berechnung der Gebühren durch das deutsche Gericht (z.B. "T4-Slip");

In Einzelfällen kann es sein, dass die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung weitere Unterlagen oder Übersetzungen fremdsprachlicher Dokumente fordert.

Für die Anerkennung Ihrer Scheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 3-4 Monaten sowie einer einkommensabhängigen Gebühr in Höhe von mindestens 15,- Euro bis maximal 310,- Euro zu rechnen. Auf beides hat die Auslandsvertretung keinen Einfluss. Die übliche Gebühr liegt bei ca. 160,- Euro.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der deutschen Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Stand 02/2013